



1. Kurseinheit Vermögensdelikte

Kursübersicht:

A. 11 Wochen Vermögensdelikte

- Zueignungsdelikte
(Diebstahl, Unterschlagung, Raub, räuberischer Diebstahl)
- Allgemeine Vermögensdelikte
(Betrug, Erpressung, räuberische Erpressung, Untreue...)

B. 10 Wochen Strafrecht Allgemeiner Teil

Unterteilung bei den Vermögensdelikten

Allg. Vermögensdelikte



Schützen das Vermögen
als Ganzes

(zB §§ 253, 263, 266...)

Spez. Vermögensdelikte



Schützen nur spez.
Vermögenswerte

(zB §§ 248c, 289, 292...)

Erschwerungen des Diebstahls:

- § 242 (Grundtatbestand) – Freiheitsstrafe bis 5 J
- § 243 (Regelbeispiele) – Freiheitsstrafe von 3 M bis 10 J
- § 244 (Qualifikation) – Freiheitsstrafe von 6 M bis 10 J
(Beachte aber § 244 Abs. 4!)
- § 244a (Qualifikation) – Freiheitsstrafe von 1 J bis 10 J

Prüfungsaufbau des Diebstahls (§ 242):

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

- a) TO: Fremde bewegliche Sache
- b) TH: Wegnahme

2. Subjektiver Tatbestand

- a) Vorsatz
- b) Zueignungsabsicht
- c) Rechtswidrigkeit (RW) der erstrebten Zueignung
- d) Vorsatz bez. der RW der erstrebten Zueignung

II. Rechtswidrigkeit

III. Schuld

IV. Strafe (Beachte u.U. § 243)

A. Tatobjekt: Fremde bewegliche Sache

1. Sache ist jeder körperliche Gegenstand (vgl. § 90 BGB)
2. Beweglich ist eine Sache, wenn sie tatsächlich fortgeschafft werden kann
3. Fremd ist eine Sache, wenn sie zumindest im Miteigentum eines anderen steht (oder nicht im Alleineigentum des Täters steht und auch nicht herrenlos ist)

B. Tathandlung: Wegnahme

Wegnahme ist der Bruch fremden und die Begründung neuen, nicht notwendig tätereigenen Gewahrsams

- 1. Gewahrsam ist die von einem Herrschaftswillen getragene tatsächliche Sachherrschaft über eine Sache**
- 2. Neuer Gewahrsam ist begründet, wenn der Täter oder ein Dritter ungehindert durch den alten Gewahrsamsinhaber die Sachherrschaft ausüben kann**
- 3. Bruch fremden Gewahrsams ist die Aufhebung der tatsächlichen Sachherrschaft gegen oder zumindest ohne den Willen des bisherigen Gewahrsamsinhabers**

Gewahrsam

- I. **Gewahrsam ist zu beurteilen nach der Verkehrsanschauung**
- II. **Gewahrsam an einer Sache können auch mehrere haben**
Dabei gilt es zu beachten, dass man nur gleichstufigen oder höherstufigen Gewahrsam brechen kann, niemals niederstufigen Gewahrsam (zB Filialleiter und Verkäufer in größerem Geschäft)
- III. **Gewahrsamshüter haben keinen eigenen Gewahrsam**
- IV. **Es genügt ein natürlicher, latenter und genereller Sachherrschaftswille für die Gewahrsamsinhaberschaft**

Begründung neuen Gewahrsams nach h.M.

- 1. Kontrektation (= berühren) genügt nicht für eine Gewahrsamsbegründung (allenfalls Versuchsstrafbarkeit)**
- 2. Apprehension (= ergreifen) führt grds. zur Vollendung des Diebstahls (ausn. bei schwer zu transportierenden Gegenständen)**
- 3. Ablation (= wegbringen) ist für die Diebstahlsvollendung bei schwer zu transportierenden Gegenständen erforderlich**
- 4. Illation (= Sicherung der Beute) ist nur für die Beendigung der Tat relevant**

Bruch fremden Gewahrsams

Wenn der Bruch fremden Gewahrsams die Aufhebung der tatsächlichen Sachherrschaft gegen oder zumindest ohne den Willen des bisherigen Gewahrsamsinhabers ist, dann muss die Tatbestandsverwirklichung beim Vorliegen eines Einverständnisses ausgeschlossen sein (sog. tatbestandsausschließendes Einverständnis)

Hier erfolgt die häufig schwierige Abgrenzung zum Betrug als Selbstschädigungsdelikt (mit seiner Vermögensverfügung)

Fall 1:

Vorbemerkungen:

- Sachverhalt lesen (einschließlich des Bearbeitervermerks)
- Trennung nach Tatkomplexen und Beteiligten
- Immer mit dem Tatnächsten beginnen
- Grds. „Dickschiffe“ zuerst (beachte aber Ausn. wie zB § 216)

=> Hier ist in drei Tatkomplexe zu unterteilen

Strafbarkeit des A

1. Tatkomplex: Das Unterziehen des Poloshirts

I. §§ 242 Abs. 1, 243 Abs. 1 S. 2 Nr. 2

1. Tatbestand

a) Objektiver Tatbestand

aa) TO: Fremde bewegliche Sache (+), das Shirt

bb) TH: Wegnahme

- urspr. war der Gewahrsam beim Ladeninhaber I
- mit Unterziehen des Shirts, hat A die Sache in seine körperliche Tabuzone als sog. Gewahrsamsenkclave verbracht und somit grds. den obj. Tatbestand verwirklicht
- Probl. Wegnahmevollendung trotz Beobachtung möglich?

E.A. (-)

- Arg. - Gewahrsamshinhaber bzw. -hüter weiß genau, wo sich die Sache befindet und kann jederzeit zugreifen
- Fortschaffung ist somit nicht möglich

- Schutz über § 127 StPO und auch § 859 BGB

H.M. (+)

Arg. - Faktisch ist die Sachherrschaft beim Täter

- § 127 StPO und § 859 BGB sind bei körperlich überlegenen Tätern wertlos
- Diebstahl ist kein Heimlichkeitsdelikt

=> Wegnahme (+)

b) Subjektiver Tatbestand

(+), zur Zeit des Unterziehens handelte A vorsätzlich und in der Absicht, sich das Shirt rechtswidrig zuzueignen

2. Rechtswidrigkeit und Schuld (+)

3. Strafe: 243 Abs. 1 S. 2 Nr. 2?

Problem: Ist ein Sicherungsetikett eine Schutzvorrichtung, die gegen Wegnahme besonders sichert?

(-), da es die Wegnahme selbst nicht erschwert, sondern nur die Rückerlangung erleichtert (g.h.M.)

=> § 242 Abs. 1 (+)

II. § 303 Abs. 1

(-), Sachverhalt dafür zu unergiebig (a.A. vertretbar)

III. § 123 Abs. 1

(-), es liegt ein tatbestandsausschließendes Einverständnis des Hausrechtsinhabers vor

Zwischenergebnis: A hat einen Diebstahl begangen

2. Tatkomplex: Der Schlüsseltausch

I. §§ 242 Abs. 1, 243 Abs. 1 S. 2 Nr. 2

1. Tatbestand

a) Objektiver Tatbestand

aa) TO: Fremde bewegliche Sache (+), die Kamera

bb) TH: Wegnahme?

- Der Gewahrsamswechsel erfolgte mit dem Einschließen der Kamera

- T war mit diesem Wechsel nicht einverstanden, weil er ihn gar nicht bemerkte

=> Wegnahme (+)

b) Subjektiver Tatbestand (+)

2. Rechtswidrigkeit und Schuld (+)

3. Strafe: 243 Abs. 1 S. 2 Nr. 2?

(-), ein Schließfach ist zwar grds. ein solches Behältnis, aber
A hatte den passenden Schlüssel (den er nicht durch
verbotene Eigenmacht erlangt hatte)

=> § 242 Abs. 1 (+)

II. § 263 Abs. 1

(-), es liegt keine Vermögensverfügung des T vor

III. § 246 Abs. 1 an der Kamera durch Entnahme

(-), entweder ist die Zweitzueignung tatbestandlich nicht
möglich oder § 246 ist als mitbestrafte Nachtat verdrängt

IV. § 246 Abs. 1 an dem Schlüssel

(-), A wollte den Schlüssel nicht dauerhaft entziehen

Zwischenergebnis: A hat einen Diebstahl begangen

3. Tatkomplex: Das günstige Selbsttanken

I. § 242 Abs. 1

1. Tatbestand

a) Objektiver Tatbestand

aa) TO: Fremde bewegliche Sache: Benzin?

(1) bewegliche Sache

(+), auch Flüssigkeiten sind erfasst

(2) fremd

- kein Eigentumsverlust durch Übereignung nach § 929 S. 1 BGB, da Einigung zumindest aufschiebend bedingt ist mit der Zahlung (ghM)

- Bei Vermischung nach §§ 947, 948 BGB entsteht Miteigentum
=> Fremde bewegliche Sache (+)

bb) Wegnahme

(-), es liegt beim Einfüllen des Benzins in den Tank bei Selbstbedienungstankstellen kein Gewahrsamsbruch vor, da der Tankstellenbetreiber mit dem Gewahrsamswechsel einverstanden ist. Dieses Einverständnis kann auch nicht mit der Zahlungsbereitschaft bedingt werden, weil Bedingungen hier nur zulässig sind, deren Eintritt nach außen hin erkennbar ist (weil die Gewahrsamsverhältnisse nach der Verkehrsanschauung zu beurteilen sind)

=> § 242 Abs. 1 (-)

II. § 263 Abs. 1

(+), A hat vorsätzlich und mit Bereicherungsabsicht konkludent mit dem Tanken über seine Zahlungsbereitschaft getäuscht, worüber sich X geirrt und deshalb den Tankvorgang geduldet hat, sodass ihm mit dem Besitzverlust am Benzin ein Vermögensschaden entstanden ist

III. § 246 Abs. 1 durch das Tanken

(+,-), tritt im Weg der formellen Subsidiarität hinter § 263 zurück

IV. § 246 Abs. 1 durch das Wegfahren

(-), entweder ist die Zweitzueignung tatbestandlich nicht möglich oder § 246 ist als mitbestr. Nachtat verdrängt

Konkurrenzen und Ergebnis:

Da der Diebstahl am Shirt, der Diebstahl an der Kamera und der Betrug zu Lasten des X jeweils durch selbständige Handlungen verwirklicht wurden, stehen die Delikte in Tatmehrheit zu einander, zu behandeln nach § 53 StGB.

A ist wegen Diebstahls in zwei Fällen und wegen Betrugs strafbar.

Ende

